



Gemeinde Aurachtal

Niederschrift

über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Aurachtal
am Mittwoch, 23. November 2022
im Sitzungssaal des VGem-Gebäudes

GR AUR/2022/028

Beginn der öffentlichen Sitzung: 19:32 Uhr

Anwesenheitsliste

Anwesend waren:

Stimmberechtigt: 1. Bürgermeister

Schumann, Klaus

Stimmberechtigt: 2. Bürgermeister

Jordan, Peter

Stimmberechtigt: 3. Bürgermeisterin

Scherzer, Lisa

Stimmberechtigt: Gemeinderatsmitglied

Becker, Jörg ab 19:57 Uhr (TOP 7)

Engelhardt, Manfred

Fell, Yvonne

Frohmader, Michael

Dr. Fuchs, Thomas

Heller, Jan

Jordan, Frank

Kreß, Anja

Schnappauf, Richard

Schuh, Thomas

Stadie, Armin

Stein-Echtner, Doris

Wagner, Siegfried

Zollhöfer, André

Sonstige Teilnehmer

Lutz, Stephan

ab 19:38 Uhr (TOP 3)

Fehlend:

Öffentliche Tagesordnung

1. Genehmigung der letzten öffentlichen Sitzungsniederschrift
2. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
3. Jahresanmeldung zur Städtebauförderung 2023
4. Einführung eines Fahrradleasings für die Tarifbeschäftigte der Gemeinde Aurachtal
5. Bekanntgabe einer Eilentscheidung nach Art. 37 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO): Anschaffung eines dieselbetriebenen Notstromaggregats
6. Tagesordnungsergänzungen, Mitteilungen des 1. Bürgermeisters und Anfragen

Der Vorsitzende erklärt die anberaumte Sitzung um 19:32 Uhr für eröffnet. Er stellt fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und dass Zeit, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung gemäß Art. 52 Bayer. Gemeindeordnung (GO) ortsüblich bekanntgemacht worden sind.

Der Vorsitzende stellt fest, dass der Gemeinderat somit nach Art. 47 Abs. 2 und 3 GO beschlussfähig ist. Einwände gegen die Tagesordnung werden von Seiten der Gemeinderatsmitglieder nicht erhoben.

TOP 1.	Genehmigung der letzten öffentlichen Sitzungsniederschrift
---------------	--

Beschluss:

Auf entsprechende Nachfrage wird festgehalten, dass gegen den mit der Ladung ausgegebenen Entwurf der Sitzungsniederschrift vom 26.10.2022 keine Einwendungen erhoben werden, sodass die Genehmigung gemäß Art. 54 Abs. 2 GO erteilt ist.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	14

GRM Heller enthält sich der Stimme mangels Teilnahme an der letzten Sitzung.

TOP 2.	Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
---------------	---

Der Gemeinderat beschloss:

1. die jährlichen Mäharbeiten im Frühjahr an Banketten, Gräben und Böschungen im Gemeindegebiet sowie der Flächenmulcharbeiten an *Manfred Engelhardt* aus 91086 Aurachtal für eine Bruttoangebotssumme in Höhe von **4.914,70 €** und

2. die jährlichen Mäharbeiten im Herbst an Banketten, Gräben und Böschungen im Gemeindegebiet an die Firma *Beringer Transport und Kommunalservice* aus 91477 Markt Bibart für eine Bruttoangebotssumme in Höhe von **11.900,00 €**
zu vergeben.

Außerdem beauftragte der Gemeinderat die *Stein und Partner Projektmanagement beratende Ingenieure PartGmbB* aus München für die Durchführung eines VgV-Verfahrens für die Maßnahme Sanierung und Erweiterung eines Bürgerhauses in Aurachtal („Gugelhaus“) für die Pauschalsumme i. H. v. 8.500,00 € (netto) zzgl. 2 % Nebenkosten.

TOP 3. Jahresanmeldung zur Städtebauförderung 2023

Im Rahmen des Städtebauförderungsprogramms müssen bis zum 01.12. des laufenden Jahres Haushaltssmittel angemeldet werden. Da zu der Zeit noch kein Haushaltsplan aufgestellt ist, ist der Gemeinderat in der Pflicht, diese vorab zu beschließen.

U. s. Beträge wurden gemeinsam mit dem Sanierungsberater und Stadtplaner, Herrn Franke, aufgestellt. Diese müssen im Nachgang der Sitzung noch der Regierung von Mittelfranken SG34 vorgestellt werden, weshalb die Beträge **vorbehaltlich der Zustimmung** der Regierung von Mittelfranken festgesetzt werden.

2023 740.000,00 Euro

Hauptsächlich für die Umsetzung der Maßnahme Platz an der Feuerwehr (Dorfplatz) + Platz des Kriegerdenkmals. Außerdem sind in 2023 das Honorar des VGV-Verfahrens fällig sowie erste Planungskosten für den Umbau des *Gugelhauses*.

2024 2.295.000,00 Euro

Hauptsächlich für die bauliche Umsetzung der Maßnahme *Gugelhaus* sowie Vergütung Planer/Architekten. Das Projekt Dorfplatz & Kriegerplatzgestaltung soll zum Abschluss gebracht werden.

2025 2.060.000,00 Euro

Der größte Anteil fällt weiter für das *Gugelhaus* an. Ebenso soll die Umgestaltung des Umfeldes rund um das Kloster vorangetrieben werden.

2026 510.000,00 Euro

u. a. Fortschreibung der Maßnahme *Bürgerhaus/Gugelhaus* sowie eventuelle Grunderwerbe.

Der Vorsitzende erläutert kurz dem Gremium den Zweck der jährlichen Voranmeldung. Diese sei notwendig, da auch die Regierung die Mittel vorab bei der Bayerischen Staatsregierung beantragen müsse.

Der größte Teil der Mittel werde für das Gugelhaus aufgewendet. Für das Jahr 2023 stehen dabei hauptsächlich die Kosten für Genehmigungen an, in den Folgejahren dann die Umbaukosten. Daneben werden auch Mittel in die Umgestaltung der Dorfmitte von Münchaurach und in späteren Jahren für die Umgestaltung des Umfelds der Klosterkirche veranschlagt.

GRM Heller frägt an, ob alle veranschlagten Mittel für den Ortskern Münchaurach bestimmt seien. BGM Schuman bejaht dies.

GRM Schnappauf betritt um 19:38 Uhr den Sitzungssaal.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die im Jahresantrag zum Städtebauförderungsprogramm 2023 aufgeführten Mittel im Haushaltsplan und der Finanzplanung – vorbehaltlich der Zustimmung der Regierung von Mittelfranken über die angesetzten Beträge – bereitzustellen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	16

TOP 4. Einführung eines Fahrradleasings für die Tarifbeschäftigte der Gemeinde Aurachtal

Mit dem Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung zum Zwecke des Leasings von Fahrrädern im kommunalen öffentlichen Dienst (TV-Fahrradleasing) besteht seit letztem Jahr die Rechtsgrundlage, um den Tarifbeschäftigte im öffentlichen Dienst (Beamte sind ausgenommen!) das Dienstradangebot zur Verfügung zu stellen.

Die Entscheidung, das Dienstradangebot zu unterbreiten ist freiwillig und liegt allein beim Arbeitgeber. Im Zusammenhang mit der Gewinnung und Bindung von Fachpersonal könnte es zur Attraktivität des Arbeitgebers am Arbeitsmarkt beitragen, wenn er seinen Beschäftigten das JobRad-Leasing anbietet.

Es geht zunächst darum, einen Grundsatzbeschluss über eine **mögliche** Einführung zu fassen.

Es wird darauf hingewiesen, dass noch keine Markterkundung durchgeführt, Angebote eingeholt und Gespräche geführt wurden. Nachfolgend werden umfassende Informationen über das Fahrradleasing zur Verfügung gestellt.

Vereinfacht dargestellt verzichtet der Beschäftigte steuermindernd auf einen Teil seines Entgelts und erhält stattdessen das Recht, das geleaste Fahrrad zu nutzen. Der Arbeitgeber leistet aus dem umgewandelten Entgelt die Leasingraten für das (E-)Fahrrad. Der Arbeitnehmer hat den durch die private Nutzung des Fahrrads entstehenden geldwerten Vorteil zu versteuern. Da der Barlohnverzicht durch die Entgeltumwandlung höher ist als der geldwerte Vorteil aus der privaten Nutzung, mindert sich die steuerliche Belastung des Beschäftigten.

In der Praxis funktioniert das dergestalt, dass der Arbeitgeber mit einem Mobilitätsdienstleister einen Rahmenvertrag abschließt. Der Dienstleister tritt dabei als Leasinggeber und der Arbeitgeber als Leasingnehmer auf. Möchte ein Arbeitnehmer ein Fahrrad oder E-Bike leasen, geht er zu einem Partnerhändler des Mobilitätsdienstleisters und sucht sich dort sein Wunschräder aus. Daraufhin schließt der Arbeitgeber mit dem Finanzunternehmen des Mobilitätsdienstleisters für eben dieses Fahrrad einen Einzel-Leasingvertrag mit einer Laufzeit von (max.) 36 Monaten ab. Leasingnehmer (und Schuldner der Leasingraten) ist also der Arbeitgeber, doch überlässt dieser das Fahrrad dem Arbeitnehmer und zieht jenem die monatlichen Leasingraten mittels Gehaltsumwandlung direkt vom Lohn ab. Der Arbeitnehmer muss das Fahrrad nicht zwingend beruflich einsetzen, sondern kann es auch oder sogar ausschließlich privat nutzen. Er muss zwar den geldwerten Vorteil monatlich mit 0,25 % des Brutto-Listenpreises versteuern; darüber hinaus fällt auf die Gehaltsumwandlung aber keine Lohnsteuer an. Zudem müssen für sie auch keine Sozialversicherungsbeiträge entrichtet werden. Wenn das Leasing nach 36 Monaten endet (Höchstdauer), hat der Arbeitnehmer dann in der Regel die Möglichkeit, das Fahrrad für 18 % des ursprünglichen Kaufpreises zu erwerben.

Der Leasingrahmenvertrag ist die Grundlage, um das Fahrradleasing anzubieten. Dieser Vertrag wird zwischen der Gemeinde Aurachtal als Arbeitgeber und dem Leasinggeber geschlossen und regelt unter anderem die Zahlungsabwicklung, Formalitäten zum Leasing, Vertragslaufzeit, Versicherungen, etc. Die Auswahl des Leasinggebers obliegt ausschließlich dem Arbeitgeber. Die Beschäftigten haben keinen Anspruch auf die Auswahl eines bestimmten Leasinggebers. Sie können deshalb auch nur solche Fahrräder wählen, die von einem Händler vertrieben werden, der mit dem vom Arbeitgeber ausgewählten Leasinggeber zusammenarbeitet. Leasinggeber sind zum Beispiel Businessbike, bBike, JobRad GmbH, Bikeleasing-Service GmbH & Co. oder Mein-Dienstrad.de.

Sollte es in der Gemeinde Aurachtal zur Nachfrage nach dem Fahrradleasing kommen, sieht die Verwaltung vor, in Abstimmung mit den interessierten Beschäftigten den geeigneten Leasinggeber zu finden.

Über die Entgeltumwandlung zum Zwecke des Fahrradleasing können der Arbeitgeber und der Beschäftigte zusätzlich zum Arbeitsvertrag eine individuelle Vereinbarung abschließen. Die Vereinbarung sollte beinhalten:

- die Höhe des zum Zwecke des Fahrradleasing umzuwandelnden Entgelts,
- den Zweck der Entgeltumwandlung,
- den Beginn und das Ende der Entgeltumwandlung,
- Angaben zum Leasinggeber (Firma, Sitz),
- Regelungen zum „Schicksal“ des Leasingverhältnisses bei Ausscheiden des Beschäftigten aus dem Arbeitsverhältnis und zum Umgang mit Zeiten ohne Anspruch auf Entgelt oder Entgeltfortzahlung.

Die Überlassung des Leasingfahrrades erfolgt auf der Grundlage einer (zusätzlich zur Entgeltumwandlungsvereinbarung zwischen dem Arbeitgeber und der/dem Beschäftigten zu schließenden) Überlassungsvereinbarung. Diese regelt:

- die Überlassung des Fahrrades zur dienstlichen und privaten Nutzung,
- den Überlassungsgegenstand (Marke und Typ des Fahrrades einschließlich des Zubehörs und sonstiger Leistungen),
- die Rechte und Pflichten der/des Beschäftigten.

Insbesondere bei der Vereinbarung der Rechte und Pflichten der Beschäftigten sind die durch den Leasingvertrag vorgegebenen Rahmenbedingungen zu berücksichtigen, so können die Beschäftigten etwa verpflichtet sein, Inspektionen und Wartungen vornehmen zu lassen, das Fahrrad auf bestimmte Art gegen Diebstahl zu sichern, etc.

Der Wert des Fahrrades einschließlich des leasingfähigen Zubehörs darf 7.000,00 € nicht überschreiten, wobei die unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers, Importeurs oder Großhändlers einschließlich der Umsatzsteuer maßgeblich ist.

Jeder/jedem Beschäftigten kann nur ein Fahrrad überlassen werden. Er kann dieses Fahrrad dienstlich wie auch privat nutzen. Für die Frage, ob dieses Fahrrad auch Dritten zur Nutzung überlassen werden kann, kommt es auf die konkrete Ausgestaltung in der Überlassungsvereinbarung an, die die Rahmenbedingungen des Leasingvertrages berücksichtigen muss.

In der Gemeinschaftsversammlung wurde dem Angebot eines arbeitgeberfinanzierten Fahrradleasing/Job-Bike für die Beschäftigten der VG Aurachtal bereits zugestimmt; es befindet sich allerdings noch in der Umsetzung.

GRM Engelhardt möchte wissen, ob es seitens der Belegschaft überhaupt Interesse an einem derartigen Angebot gäbe. Der Vorsitzende bejaht ein vorhandenes Interesse.

2. BGM Jordan ist der Ansicht, dass den gemeindlichen Beschäftigten schon alleine aus Gründen der Gleichbehandlung gemacht werden müsse, da das Verwaltungspersonal durch die Verwaltungsgemeinschaft bereits die Möglichkeit eines Leasingfahrrads eingeräumt bekommen habe.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Angebot eines arbeitgeberfinanzierten Fahrradleasing/Job-Bike für die Beschäftigten der Gemeinde Aurachtal zu. Diese Leistung wird als übertarifliche Leistung gewährt. Die Verwaltung wird beauftragt und in eigener Zuständigkeit ermächtigt, einen Leasingvertrag mit einem geeigneten Leasinggeber abzuschließen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	16

TOP 5. Bekanntgabe einer Eilentscheidung nach Art. 37 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO):
Anschaffung eines dieselbetriebenen Notstromaggregats

Die Gemeinde hatte am 14.11.2022 unerwartet die Möglichkeit, ein dieselbetriebenes Notstromaggregat zu erwerben. Da aufgrund der aktuellen Lage ein Stromausfall im Winter nicht ausgeschlossen werden kann, sind diese Geräte derzeit nur mit einer Lieferfrist von bis zu einem Jahr zu bekommen. Aus diesem Grund hat sich die Gemeinde entschlossen, hier kurzfristig zuzugreifen.

Mit dem Gerät soll im Falle eines Stromausfalls ein Feuerwehrgerätehaus als Anlaufpunkt für die Bevölkerung betrieben werden, so dass sie sich dort aufwärmen kann.

Bei dem Gerät handelt es sich um ein *PRAMAC Generator P6000S AVR* Stromerzeuger mit 6,5 KV/A bei einer 400-Volt-Leitung und 5,2 KV/A bei einer 230-Volt-Leitung.

Lieferant ist die Firma *Tiefel Garten + Forstgeräte GmbH* aus 90587 Veitsbronn. Der Kaufpreis liegt bei **8.484,00 € (brutto)**.

Im Haushalt befinden sich für die Anschaffung von Geräten noch Restmittel in Höhe von 500,- €. Somit sind 7.984,- € überplanmäßig. Gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c) der Geschäftsordnung darf der 1. Bürgermeister überplanmäßige Ausgaben bis zu einer Höhe von 7.500,- € selbständig tätigen.

Maßnahmen des 1. Bürgermeisters nach Art. 37 Abs. 3 S. 1 GO bedürfen zu ihrer Wirksamkeit keiner Bestätigung durch das Beschlussorgan, dem lediglich nach S. 2 von der Erledigung in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben ist.

Der Gemeinderat nimmt die die Beschaffung eines Notstromaggregats vom Typ *PRAMAC Generator P6000S AVR* bei der Firma *Tiefel Garten + Forstgeräte GmbH* aus 90587 Veitsbronn für die Bruttoangebotssumme von 8.484,00 € zustimmend zur Kenntnis.

Der Vorsitzende erklärt, er hoffe, dass das Gerät niemals für den Zweck eingesetzt werden müsse, für den es angeschafft worden ist.

GRM Heller fragt nach, wie weit die Planungen für Notfälle schon fortgeschritten sind, und was die Gemeinde hierfür noch tun kann. Außerdem möchte er wissen, ob das Stromaggregat ausreiche, um das Rathaus arbeitsfähig zu halten.

Der Vorsitzende antwortet, dass mit dem Aggregat nicht die Verwaltung am Laufen gehalten werden solle. Es sei angedacht, damit für den Fall eines länger andauernden Stromausfalls ein Feuerwehrgerätehaus als kommunales Anlaufzentrum (sogenannter „Leuchtturm“) für die Bürger zum Aufwärmen vorzubereiten. Es sei ausschließlich zum Betreiben einer Notanlaufstelle eingeplant.

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zur Beschaffung des Notstromaggregats zur Kenntnis.

TOP 6. Tagesordnungsergänzungen, Mitteilungen des 1. Bürgermeisters und Anfragen

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass es seitens mehrerer Anwohner der Langen Straße eine Eingabe gibt, dass die Kirchweih Münchaurach vom jetzigen Standort im Bauhof auf die Freifläche gegenüber dem Sportheim verlegt werden solle. Er schlage vor, dass sich der Gemeinderat mit der Eingabe eingehend zu einem späteren Zeitpunkt im nächsten Jahr befassen solle, wenn die Planungen für die Kirchweih 2023 anlaufen. Dies wolle er den betreffenden Anwohnern der Langen Straße auch so mitteilen.

GRM Heller ist der Ansicht, dass man dann auch mit den Bürgern an der Ackerlänge ins Gespräch kommen müsse, sollte man sich für eine Rückkehr der Kirchweih an das Sportheim entscheiden. Die Geschichte der Aurachtaler Kirchweihen sei schließlich voll von Wechseln des Veranstaltungsortes. Die Anwohner der Ackerlänge seine seinerzeit ja auch nicht glücklich darüber gewesen, dass die Kirchweih vor ihrer Haustüre stattfand.

BGM Schumann antwortet, dass die Kirchweih bisher nur zweimal am Sportheim stattgefunden habe. Zunächst sei der Mayerhof das Kirchweihgelände gewesen, dann der Bauhof, dann vor ca. 10 Jahren für zwei Jahre lang der Platz am Sportheim und seitdem wieder der Bauhof.

2. BGM Jordan ist der Ansicht, dass die Gemeinde nur dann sich mit den Veranstaltungsorten von Kirchweihen befassen müsse, wenn es sich dabei um öffentlichen Grund handeln würde. Bei Privatgrund sei der Gemeinderat hingegen außen vor.

GRM Stadie schlägt vor, dass Thema in einer nichtöffentlichen Sitzung zu behandeln.

Nachdem keine weiteren Fragen mehr aus dem Gremium gestellt werden, schließt der Vorsitzende die öffentliche Sitzung.

Ende der Sitzung: 19:53 Uhr

Für die Richtigkeit:

v.g.u.

Klaus Schumann
1. Bürgermeister

Stephan Lutz
Schriftführung

Im Anschluss an die öffentliche Sitzung findet eine Bürgerfragestunde statt.

Aus dem Zuhörerraum wird die Frage gestellt, wie viele Flüchtlinge aktuell in Aurachtal untergebracht sind und „ob sie von der Gemeinde auch ein Weihnachtsgeschenk“ erhalten würden.

Der Vorsitzende antwortet, dass er keine genauen Zahlen im Kopf habe, aber er geht von aktuell ca. 15 Flüchtlingen in Aurachtal aus. Diese stammen alle aus der Ukraine, von den im Jahr 2015 gekommenen Menschen seien keiner mehr im Ort ansässig. Alle Flüchtlinge seien in privaten Wohnungen untergebracht.

Die Gemeinde habe die Einnahmen aus dem Benefizkonzert herangezogen, um die Flüchtlinge zu unterstützen. Außerdem habe man für schulpflichtige Flüchtlinge auch Schulmaterial eingekauft.

Weitere Fragen werden nicht gestellt.

Die Bürgerfragestunde endet um 19:56 Uhr.